

Lösungsskizze zum Fall „Scherbenhaufen“

- 1. Teil: Ansprüche des K**
 - I. Anspruch des K gegen V auf Lieferung einer Glasvitrine gem. § 433 I 1 BGB**
 - 1. Kaufvertragsabschluss zwischen V und K**
 - 2. Erlöschen der Lieferungspflicht bei nachträglicher Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB**
 - a) Unmöglichkeit**
 - b) Eintritt der Unmöglichkeit**
 - 2. Teil: Ansprüche des V**
 - I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB**
 - 1. Wirksamer Kaufvertrag zwischen V und K**
 - 2. Erlöschen des Zahlungsanspruchs gem. § 326 I 1 BGB**
 - a) Gegenseitiger Vertrag**
 - b) Unmöglichkeit einer im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Leistungspflicht**
 - c) Anspruchserhaltende Sonderregelung des § 326 II BGB**
 - aa) Vom Gläubiger zu vertretende Unmöglichkeit**
 - bb) § 326 II 1 2. Fall BGB**
 - (1) Annahmeverzug**
 - (2) Nicht vom Schuldner zu vertretender Umstand der Unmöglichkeit**
 - (a) Normaler Haftungsmaßstab**
 - (b) Haftungsprivilegierung nach § 300 I BGB**
 - II. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 281 I 1 BGB**
 - 1. Wirksames Schuldverhältnis zwischen K und V**
 - 2. Nichterbringung einer fälligen und noch möglichen Leistung**
 - 3. Leistungsaufforderung mit angemessener Fristsetzung**
 - III. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus §§ 280 I, II, 286 I 1 BGB**
 - 1. Wirksames Schuldverhältnis zwischen K und V**
 - 2. Voraussetzungen des Verzugs nach §§ 280 II, 286 I 1 BGB**
 - a) Fälliger und durchsetzbarer Anspruch des Gläubigers im Zeitpunkt des Verzugs**
 - b) Mahnung des Schuldners durch den Gläubiger**
 - c) Vertretenmüssen des Schuldners**
 - 3. Verzögerungsschaden**
 - IV. Anspruch des V gegen K auf Aufwendungsersatz aus § 304 BGB**
 - 1. Gläubigerverzug**
 - 2. Mehraufwendungen**

Abwandlung: Anspruch des K gegen V auf Lieferung einer Glasvitrine gem. § 433 I 1 BGB

 - I. Kaufvertragsabschluss zwischen V und K**
 - II. Untergang des Anspruchs wegen nachträglicher Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB**
 - 1. 1. Ansicht: Unzulässigkeit der Entkonkretisierung**
 - 2. 2. Ansicht: Entkonkretisierung grds. zulässig**
 - 3. Stellungnahme**

[Vorüberlegung: Da im Sachverhalt nach der Rechtslage gefragt ist, sind sämtliche, auch die primären Ansprüche, zu überprüfen. Zweckmäßigerweise beginnt man mit dem Anspruch auf Lieferung der Glasvitrine, weil hier das Problem der Leistungsgefahr angesprochen wird. Andernfalls käme es zu einer inzidenten Prüfung.]

1. Teil: Ansprüche des K

I. Anspruch des K gegen V auf Lieferung einer Glasvitrine gem. § 433 I 1 BGB

K könnte gegen V ein Anspruch auf Lieferung einer Glasvitrine gem. § 433 I 1 BGB zustehen.

1. Kaufvertragsabschluss zwischen V und K

Dann müsste zunächst ein Kaufvertrag zwischen V und K bestehen. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei korrespondierende Willenserklärungen namentlich Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB) zustande.

a) Angebot des K

K könnte dem V mittels eines Angebots den Vertragsschluss angetragen haben. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem anderen den Vertragsschluss mit allen wesentlichen Bestandteilen (*essentialia negotii*) anträgt, sodass dieser nur noch zustimmen braucht. K bestellt bei dem Möbelhändler V eine Glasvitrine aus der Serie „Lux“ zum Preis von 1.500,- €. K hat eine Willenserklärung mit allen vertragswesentlichen Bestandteilen abgegeben, welche dem V auch zugeing.

b) Annahme des V

Die Annahme ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, die inhaltlich auf das Angebot Bezug nimmt und mit diesem korrespondiert. V hat das Angebot des K auch übereinstimmend angenommen. Die Annahme wurde von V abgegeben und ist dem K zugegangen. Daraus ist zunächst ein Anspruch des K auf Lieferung einer beliebigen Glasvitrine aus der Serie „Lux“ entstanden.

2. Erlöschen der Lieferungspflicht bei nachträglicher Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB

Möglicherweise ist aufgrund des Untergangs der Vitrine der Anspruch aus dem Kaufvertrag aber durch Unmöglichkeit der Leistung gem. § 275 I BGB erloschen. Dann müsste V die Verpflichtung, eine Glasvitrine aus der Serie „Lux“ zu liefern, unmöglich sein.

a) Unmöglichkeit

Unmöglichkeit ist die dauerhafte Unerbringbarkeit der Leistungspflicht. Dann muss sich die Leistungspflicht des V auf die zerstörte Vitrine beschränkt haben. Wird Leistung aus einer Gattung geschuldet, bleibt der Schuldner solange zur Leistung aus der Gattung verpflichtet (vgl. „Beschaffungsrisikos“ in § 276 I BGB), bis er entweder alles seinerseits Erforderliche getan hat (§ 243 II BGB) und die Gattungsschuld zur Stückschuld konkretisiert wurde oder die gesamte Gattung zerstört wurde. Eine Stückschuld hingegen liegt vor, wenn die Leistung durch konkrete Merkmale derart bestimmt ist, dass dem Schuldner keine Auswahlmöglichkeit mehr verbleibt. Eine Stückschuld kann von Anfang an im Vertrag vereinbart sein oder entstehen, wenn die ursprünglich im Kaufvertrag vereinbarte Gattungsschuld später zur Stückschuld konkretisiert wird. Eine Gattungsschuld liegt vor, wenn die Parteien durch ihren konsensualen Willen die Leistung nach allgemeinen Merkmalen bestimmt haben, sodass der Schuldner eine Auswahlmöglichkeit hat. Hier schuldete V Lieferung einer Glasvitrine aus der Serie „Lux“. Die Schuld wurde also nicht konkret bestimmt, ließ dem Schuldner eine Auswahlmöglichkeit zwischen Stücken aus der Serie und war somit eine Gattungsschuld.

Es könnte allerdings eine Konkretisierung zur Stückschuld nach § 243 II BGB eingetreten sein. Das ist der Fall, wenn der Schuldner das zur Leistung einer solchen Sache seinerseits Erforderliche getan hat. Was das „seinerseits Erforderliche“ ist, hängt davon ab, ob eine Holschuld, Schickschuld oder Bringschuld vereinbart worden ist.

[Anm.: Konkretisierung bei der Holschuld

Bei der Holschuld tritt eine Konkretisierung nach § 243 II BGB ein, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- *Aussonderung einer Sache von mittlerer Art und Güte, § 243 I BGB*
- *Bereitstellung der Sache*
- *(soweit erforderlich) Benachrichtigung des Gläubigers und angemessene Frist zur Abholung (Palandt-Grüneberg, BGB, § 243 Rn 5).*

Konkretisierung bei der Schickschuld

Eine Konkretisierung bei der Schickschuld setzt folgendes voraus:

- *Aussonderung einer Sache von mittlerer Art und Güte, § 243 I BGB*
- *Übergabe der Sache an eine ordnungsgemäß ausgesuchte Transportperson am Wohnsitz des Schuldners.*

Konkretisierung bei der Bringschuld

Bei der Bringschuld ist folgendes erforderlich:

- *Aussonderung einer Sache von mittlerer Art und Güte, § 243 I BGB*
- *Das tatsächliche Angebot der Leistung i.S.v. § 294 BGB am Wohnsitz des Gläubigers in Annahmeverzug begründender Weise.]*

Nach § 269 I BGB ist die Leistung im Zweifel am Wohnsitz des Schuldners zu erbringen (Holschuld). Der Ort, an dem der Schuldner die Leistungshandlung vorzunehmen hat, wird Leistungsort genannt. Im Gegensatz dazu ist der Erfolgsort definiert als Ort, an dem der Leistungserfolg i.S.v. § 362 BGB eintritt. Vorliegend wurde vereinbart, dass V die Vitrine ins Haus des K liefern sollte, so dass Erfolgsort nicht der Wohnsitz des Schuldners (hier: V) ist. Damit scheidet eine Holschuld aus.

Folglich könnte eine Schickschuld oder eine Bringschuld vereinbart worden sein. Aus § 269 III BGB ergibt sich, dass allein die Übernahme der Kosten für die Versendung seitens des Schuldners nicht den Schluss zulässt, Leistungsort sei der Wohnsitz des Gläubigers. Eine Bringschuld liegt nämlich nur vor, wenn Leistungsort und Erfolgsort beim Gläubiger liegen.

Eine Schickschuld hingegen ist dadurch gekennzeichnet, dass der Leistungsort beim Schuldner, der Erfolgsort dagegen beim Gläubiger liegt. Dies ist in erster Linie durch Auslegung zu ermitteln. Maßgeblich hierfür sind neben konkreten Formulierungen im Vertrag auch die gesamten Umstände des Rechtsgeschäfts.

Nach der Verkehrssitte und den Anschauungen im Geschäftsverkehr wird bei Lieferungen an der Haustür in der Regel eine Bringschuld angenommen, weil die Anlieferung der Ware auf Kosten und auf Gefahr des Verkäufers üblich ist. Insbesondere wer sperrige oder empfindliche Güter an den Endverbraucher verkauft, hat selbst für den Transport zu sorgen (OLG Oldenburg NJW-RR 92, 1527 [1528]; Palandt-Grüneberg, BGB, § 269 Rn 12). V liefert hier eine sperrige und zerbrechliche Glasvitrine ins Haus. Daher liegt eine Bringschuld vor.

Infolgedessen müsste V die Voraussetzungen zur Konkretisierung bei einer Bringschuld erfüllt haben.

aa) Aussonderung einer Sache mittlerer Art und Güte

Zunächst hat V eine Glasvitrine aus der Serie „Lux“ mittlerer Art und Güte i.S.d. § 243 I BGB ausgesondert, indem er eine solche auf seinem Transporter verstaute.

bb) Tatsächliches Angebot in Annahmeverzug begründender Weise

Das tatsächliche Angebot gem. § 294 BGB setzt voraus, dass der Schuldner zur rechten Zeit in gehöriger Weise (vollständig und mangelfrei) am rechten Ort die Leistung tatsächlich anbietet.

cc) Weitere Voraussetzungen des Annahmeverzuges

Fraglich ist, ob zur Konkretisierung bei der Bringschuld auch die Voraussetzungen des Annahmeverzuges gegeben sein müssen.

Teilweise wird vertreten, dass die weiteren Voraussetzungen des Annahmeverzuges nicht gegeben sein müssen, um Konkretisierung nach § 243 II BGB eintreten zu lassen. Gemeint ist vor allem die vorübergehende Annahmeverhinderung gem. § 299 BGB. Deshalb könnte man vertreten, dass dem Schuldner der Vorteil der Konkretisierung nicht wegen eines in der Sphäre des Gläubigers liegenden Hindernisses genommen werden darf (Wertheimer, JuS 93, 646 [647]).

Hiergegen spricht aber die Gefahr eines Wertungswiderspruchs und das Erfordernis einer gerechten Risikoverteilung. Wenn der Schuldner gem. § 243 II BGB konkretisiert hat, beschränkt sich seine Leistungspflicht auf das konkretisierte Stück. Damit geht die Leistungsgefahr auf den Gläubiger über. Damit kein Widerspruch zu den hohen Anforderungen des § 300 II BGB eintritt, muss bei Bringschulden darauf geachtet werden, dass wegen des Gefahrübergangs aus Gründen der gerechten Risikoverteilung ein zwischen den Parteien vereinbarter Leistungszeitpunkt für die Frage berücksichtigt wird, ob Konkretisierung eintritt oder nicht (Staudinger-Schiemann, BGB, § 243 Rn 37). Deshalb muss das tatsächliche Angebot so erfolgen, dass es einen Annahmeverzug auslöst. Dazu gehört auch die Erfüllbarkeit und die Beachtung des § 299 BGB. Genau diese Voraussetzungen würden aber nicht beachtet, wenn die Konkretisierung schon durch ein tatsächliches Angebot einträte, das nicht in Annahmeverzug begründender Weise erfolgt (Soltner, Schuldrecht AT Rn 229).

Deshalb müssen die weiteren Voraussetzungen des Annahmeverzuges vorliegen.

dd) Leistungsvermögen des Schuldners nach § 297 BGB

Der Schuldner muss im Zeitpunkt des Angebots zur Leistung bereit und imstande sein. Dies ist dann nicht der Fall, wenn Unmöglichkeit oder Unvermögen der Leistung gegeben ist. Als V das tatsächliche Angebot machte, lag noch keine Unmöglichkeit der Übereignung der Glasvitrine vor, so dass der Schuldner zur Leistung bereit und imstande war.

ee) Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger nach § 293 BGB bzw. § 298 BGB

Der Gläubiger muss die ihm angebotene Leistung nicht angenommen haben. Eine ausdrückliche Ablehnung ist nicht erforderlich, es genügt das bloße Unterlassen. Außerdem ist für den Annahmeverzug kein Vertretenmüssen erforderlich (Palandt-Grüneberg, § 293 Rz. 10). Hier war der Gläubiger K am 01.02.12 nicht zu Hause und hat deshalb die Leistung nicht entgegengenommen.

ff) Keine vorübergehende Annahmeverhinderung nach § 299 BGB

Nach § 299 BGB kommt der Gläubiger nicht in Annahmeverzug, falls die Leistungszeit nicht stimmt oder der Schuldner berechtigt ist, vor der bestimmten Zeit zu leisten und in einem solchen Fall der Gläubiger vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist. Hier war die Leistungszeit jedoch auf den frühen Nachmittag des 01.02.12 bestimmt. Folglich ist § 299 BGB hier nicht einschlägig.

K befand sich mithin seit dem erfolglosem Lieferversuch am 01.02.12 im Annahmeverzug.

Damit wurde die ursprüngliche Gattungsschuld zur Stückschuld nach § 243 II BGB konkretisiert. *[Anm.: Weiterhin könnte die Leistungsgefahr auch nach § 300 II BGB übergegangen sein. Der Anwendungsbereich von § 300 II BGB ist beschränkt. § 300 II BGB hat nur dann eine eigenständige Bedeutung, wenn ausnahmsweise der Annahmeverzug zu einem früheren Zeitpunkt als die Konkretisierung im Rahmen des § 243 II BGB eingetreten ist; z.B., wenn bei einem wörtlichen Angebot nach § 295 BGB Annahmeverzug eingetreten ist, jedoch keine Konkretisierung nach § 243 II BGB bei einer Schick- oder Bringschuld. Dogmatisch umstritten ist weiterhin, ob § 300 II BGB überhaupt eine Konkretisierungsvorschrift ist oder nur den Gefahrübergang ohne Konkretisierung regelt (vgl. Soergel-Wiedemann § 300 Rz. 13; Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, Rz. 261).]*

b) Eintritt der Unmöglichkeit

Nach der Konkretisierung zur Stückschuld ist von der Glasvitrine infolge des Unfalls nichts als ein Scherbenhaufen übrig geblieben. Sie ist tatsächlich untergegangen und die Leistungspflicht daher im Sinne des § 275 BGB unmöglich.

Die Leistungspflicht des V ist wegen Unmöglichkeit gem. § 275 I BGB erloschen. Folglich hat K gegen V keinen Anspruch auf Lieferung einer Glasvitrine gem. § 433 I 1 BGB.

[Anm.: Zeitpunkt der Unmöglichkeit/ Vertretenmüssen

Sowohl die Fälle der anfänglichen als auch der nachträglichen Unmöglichkeit werden von § 275 BGB gleichermaßen geregelt. Eine Unterscheidung ergibt sich erst auf der Sekundärebene (§§ 283, 311 a II BGB).

Im Gegensatz zum früheren § 275 BGB wird ferner auf das Merkmal des Vertretenmüssens gänzlich verzichtet. In Übereinstimmung mit der Auslegung der h. M., die schon vor der Schuldrechtsreform dem Vertretenmüssen auf der Primärebene keine besondere Bedeutung beimaß, kann niemand zu einer unmöglichen Leistung verpflichtet werden. Dies entspricht dem römischen Grundsatz „impossibilium nulla est obligatio“.]

2. Teil: Ansprüche des V

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB zustehen.

1. Wirksamer Kaufvertrag zwischen V und K

Aus dem wirksamen Kaufvertrag zwischen V und K ist ein Anspruch des V auf Zahlung des Kaufpreises entstanden.

2. Erlöschen des Zahlungsanspruchs gem. § 326 I 1 BGB

Dieser Anspruch könnte aber nach § 326 I BGB erloschen sein.

a) Gegenseitiger Vertrag

Ein gegenseitiger Vertrag ist ein Vertrag, bei dem die Hauptleistungspflichten im Synallagma, im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen. Dies ist beim Kaufvertrag gemäß § 433 BGB der Fall, da die die Verpflichtung zur Übereignung nur gegen eine Zahlungsverpflichtung eingegangen wurde.

b) Unmöglichkeit einer im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Leistungspflicht

Wie oben bereits geprüft, ist die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende, den V treffende Verpflichtung aus § 433 I 1 BGB auf Übereignung der Vitrine gem. § 275 I BGB unmöglich geworden.

c) Anspruchserhaltende Sonderregelung des § 326 II BGB

Möglicherweise ist der Anspruch auf die Gegenleistung gleichwohl aufgrund der Sonderregelung des § 326 II BGB erhalten geblieben.

aa) Vom Gläubiger zu vertretende Unmöglichkeit

Der Anspruch auf die Gegenleistung bleibt bestehen, wenn der Gläubiger allein oder weit überwiegend für die Unmöglichkeit verantwortlich ist, § 326 II 1 1. Fall BGB. Vorliegend führte das Befestigen mit einem porösen Sicherungsgurt zur Zerstörung der Glasvitrine. Hierfür war nicht der Gläubiger K, sondern der Schuldner V als Transporteur verantwortlich.

bb) § 326 II 1 2. Fall BGB

Befindet sich der Gläubiger im Annahmeverzug und hat der Schuldner die Unmöglichkeit nicht zu vertreten, so bleibt der Anspruch auf die Gegenleistung gem. § 326 II 1 2. Fall BGB ebenfalls erhalten.

(1) Annahmeverzug

Wie oben gezeigt, befand sich K im Annahmeverzug gem. §§ 293 ff. BGB.

(2) Nicht vom Schuldner zu vertretender Umstand der Unmöglichkeit

Des Weiteren dürfte der Umstand, der die Unmöglichkeit ausmacht, nicht vom Schuldner zu vertreten sein.

(a) Normaler Haftungsmaßstab

Normalerweise hat V nach § 276 I 1 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Wie bereits erwähnt, wurde die Vitrine durch das Befestigen mit einem porösen Sicherungsgurt aufgrund einer leichten Unachtsamkeit zerstört. Insofern ließ V die im Verkehr gebotene Sorgfalt außer acht und handelte fahrlässig (§ 276 II BGB).

(b) Haftungsprivilegierung nach § 300 I BGB

Ihm könnte jedoch die Haftungsprivilegierung des § 300 I BGB zugutekommen. Dieser setzt voraus, dass sich der Gläubiger in Annahmeverzug befunden hat. Aufgrund des Annahmeverzugs des K greift somit die Haftungsprivilegierung des § 300 I BGB ein. V haftet demnach nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Da ihm hier jedoch nur eine leichte Unachtsamkeit unterlief, hat V nur leicht fahrlässig gehandelt. Also liegt kein Vertretenmüssen vor.

Demzufolge sind die Voraussetzungen des § 326 II 1 2. Fall BGB erfüllt. Der Anspruch auf die Gegenleistung ist nicht nach § 326 I 1 BGB erloschen.

V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB.

[Anm.: Der Annahmeverzug des K wirkt sich bei der Prüfung in zweierlei Hinsicht aus. Zum einen wird die Frage des Vertretenmüssens zugunsten des V beeinflusst, § 300 I BGB. Zum anderen bleibt der Kaufpreiszahlungsanspruch des V wegen Übergangs der Preisgefahr gem. § 326 II 1 2. Fall BGB erhalten.]

II. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 281 I 1 BGB

Des Weiteren könnte dem V gegen K ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gem. §§ 280 I, III, 281 I 1 BGB zustehen.

[Anm.: Der Annahmeverzug sieht grds. keine Schadensersatzpflicht vor. Eine Schadensersatzpflicht kann sich allerdings aus dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzugs mit einer Abnahmepflicht ergeben (Larenz Bd. I, § 25 II e).]

1. Wirksames Schuldverhältnis zwischen K und V

Zwischen K und V wurde ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB geschlossen.

2. Nichterbringung einer fälligen und noch möglichen Leistung

Die Pflicht zur Abnahme der Kaufsache müsste in Abgrenzung zu § 282 BGB eine leistungsbezogene Pflicht sein. Dies sind alle Pflichten, die die rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Erfüllung zum Inhalt haben. Alle Haupt- und Nebenleistungspflichten sind daher leistungsbezogene Pflichten. Die Abnahmepflicht des Kaufes aus § 433 II BGB ist in der Regel keine Hauptleistungspflicht (h. M. vgl. RGZ 57, 108; Palandt-Weidenkaff § 433 Rz. 37a; a. A. Soergel-Huber § 433 Rz. 274), jedenfalls handelt es sich aber um eine Nebenleistungspflicht und demzufolge um eine leistungsbezogene Pflicht. Damit stellt die Abnahmepflicht des K eine leistungsbezogene Pflicht dar. Diese Pflicht war für den Termin der Lieferung, also den frühen Nachmittag des 01.02.12, auch fällig. Indem K die Vitrine an diesem Termin nicht abgenommen hat, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre, hat er eine Pflicht gem. § 281 I 1 BGB verletzt.

3. Leistungsaufforderung mit angemessener Fristsetzung

Des Weiteren ist eine Leistungsaufforderung mit angemessener Fristsetzung erforderlich. Eine solche ist hier nicht erfolgt. Möglicherweise ist sie aber entbehrlich gem. § 281 II BGB. K hat als Schuldner der Abnahmepflicht diese nicht endgültig und ernsthaft verweigert. Ebenfalls sind keine besonderen Umstände ersichtlich, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fristsetzung ausnahmsweise entbehrlich erscheinen lassen. Daher fehlt es an der erforderlichen Fristsetzung.

V hat gegen K keinen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, III, 281 I 1 BGB.

[Anm.: Im Übrigen liegt ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 281 I 1. Fall BGB auch nur dann vor, wenn der Schaden auf dem endgültigen Ausbleiben der Leistung beruht. Hier wäre der Schaden allerdings entfallen, wenn man sich die Erfüllung hinzudenkt. Da die Voraussetzungen des § 281 BGB nicht vorliegen, hat V auch keinen Aufwendungsersatz aus §§ 280, 281, 284 BGB. Außerdem stellen die Lagerkosten keine Aufwendungen i. S. d. § 284 BGB dar. Sie sind vielmehr ein normaler Schadensposten, weil sie bei ordnungsgemäßer Erfüllung gerade nicht entstanden wären (vgl. Canaris, JZ 01, 499 [516]).]

III. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus §§ 280 I, II, 286 I 1 BGB

V könnte gegen K ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gem. §§ 280 I, II, 286 I 1 BGB zustehen.

1. Wirksames Schuldverhältnis zwischen K und V

Zwischen K und V liegt ein wirksamer Kaufvertrag gem. § 433 BGB vor.

2. Voraussetzungen des Verzugs nach §§ 280 II, 286 I 1 BGB

K könnte sich mit einer Abnahmepflicht im Schuldnerverzug befinden. Dann müssen die Voraussetzungen des Schuldnerverzuges gem. § 286 BGB erfüllt sein.

a) Fälliger und durchsetzbarer Anspruch des Gläubigers im Zeitpunkt des Verzugs

V hatte gegen K einen Anspruch, der am 01.02.02 fällig wurde, auf Abnahme der Kaufsache aus § 433 II BGB.

b) Mahnung des Schuldners durch den Gläubiger

V müsste K zur Abnahme der Kaufsache gemahnt haben. Mahnung ist die eindeutige und bestimmte Aufforderung an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen. V hat K nicht ausdrücklich gemahnt.

Die Mahnung könnte jedoch ausnahmsweise entbehrlich sein. Dies ist gem. § 286 II Nr. 1 BGB der Fall, wenn die Zeit für die Leistung kalendermäßig bestimmt ist. V sollte am 01.02.02 an K liefern. Für diesen Zeitpunkt war auch die Abnahmepflicht des K kalendermäßig bestimmt, so dass eine diesbezügliche Mahnung entbehrlich war.

c) Vertretenmüssen des Schuldners

K müsste die unterbliebene Abnahme zu vertreten haben. Dies wird im Rahmen des Verzugs gem. § 286 IV BGB vermutet.

[Anm.: Der Regelung des § 286 IV BGB bedurfte es neben § 280 I 2 BGB, da an den Schuldnerverzug nicht nur Schadensersatzansprüche aufbauend auf § 280 I BGB anknüpfen, sondern weitreichendere Folgen damit verbunden sind, z. B. § 287 S. 2 BGB o. § 288 BGB.]

3. Verzögerungsschaden

Bei den von V geltend gemachten Kosten müsste es sich um einen Schaden handeln, der nach den Vorschriften der §§ 280 I, II, 286 I 1 BGB zu ersetzen sein müsste. Ein Verzögerungsschaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbuße im Sinne der §§ 249 ff. BGB, die adäquat kausal auf der Verzögerung der Leistung beruht und auch bei hinzugedachter späterer Erfüllung nicht entfiel. Zweifelhaft erscheint zunächst das Vorliegen eines Schadens. Unter einem Schaden versteht man eine unfreiwillige Vermögenseinbuße. Daran mag man zweifeln, da V die Kosten der Zwischenlagerung freiwillig auf sich genommen hat, es sich also um eine Aufwendung handelt. Jedoch können auch Aufwendungen einen ersatzfähigen Schaden darstellen, sofern für sie ein rechtfertigender Anlass bestand oder sich der Geschädigte zu diesen Aufwendungen herausgefordert fühlen durfte, sofern sein Entschluss keine gänzlich ungewöhnliche Reaktion darstellt (BGH BeckRS 2012, 11675 Rz. 29 = RA 2012, 377 [379]). Dem V verblieb keine anderweitige Möglichkeit, als die Vitrine einzulagern. Daher bestand ein rechtfertigender Anlass.

Ersatzfähig ist der Schadensposten nach §§ 280 I, II, 286 I 1 BGB aber nur dann, wenn er gerade infolge der von K zu vertretenden Verzögerung der Abnahme entstanden ist. Der Gläubiger ist grundsätzlich so zu stellen, wie er bei rechtzeitiger Leistung des Schuldners stehen würde (positives Interesse bzgl. der Verzögerung). Hätte K die Glasvitrine zum vereinbarten Termin abgenommen, so hätte V keine zusätzlichen Kosten für die Zwischenlagerung gehabt. Darüber hinaus konnte er sich auch nicht anderweitig behelfen oder damit rechnen, dass K zum vereinbarten Termin die Vitrine nicht abnehmen werde (vgl. § 254 BGB). Dieser Schaden würde auch bei später hinzugedachter Erfüllung, nämlich der Abnahme durch K, nicht entfallen. K hätte die Lagerkosten in jedem Fall sinnlos aufgewendet. Demzufolge kann V Ersatz der Lagerkosten i.H.v. 30,- € verlangen.

Der Gläubiger kann im Rahmen des Verzögerungsschadens auch Ersatz der Verluste fordern, die ihm durch den Verzug des Schuldners entstanden sind. Aufgrund des Verzugs musste V erneut an K liefern, deshalb kam es dazu, dass die Vitrine falsch befestigt wurde und infolgedessen die Plane zerschnitt. Dieser Schaden würde auch bei späterer hinzugedachter Erfüllung nicht entfallen. Demnach sind die 200,- € für die Instandsetzung der Plane ein ersatzfähiger Verzögerungsschaden.

Allerdings muss ein Mitverschulden des V i.S.d. § 254 I 1 BGB berücksichtigt werden. Zwar kommt dem Schuldner nach § 300 I BGB eine Haftungsmilderung bei Gläubigerverzug zugute, diese bezieht sich aber trotz des weitergehenden Wortlauts nur auf ein Unmöglichwerden der Primärpflicht. Die Haftung des Schuldners im übrigen bleibt in vollem Umfang bestehen (h.M.: Palandt-Grüneberg, BGB, § 300 Rn. 2; Münch.Komm.-Ernst, BGB, § 300 Rz.2). Deshalb muss das fahrlässige Befestigen der Vitrine mit einem porösen Sicherungsgurt mit berücksichtigt werden. Da der Grad des Verschuldens des K nicht festgestellt ist, kann eine genaue Quotelung der Kosten für die Plane i.H.v. 200,- € nicht vorgenommen werden

V hat gegen K einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, II, 286 I 1 BGB i.H.v. 230,- €, gekürzt um einen Mitverschuldensanteil.

[Anm.: Denkbar ist auch ein Anspruch allein aus § 280 I BGB, da auch die Verzögerung der Leistung eine Pflichtverletzung ist. Die Vorschriften über den Verzug gehen jedoch dem allgemeinen Haftungstatbestand des § 280 I BGB vor (vgl. zur Konkurrenz von Verzug und § 280 I (pVV): Münch.Komm.-Ernst, BGB, § 284 Rn 4 ff.). Der einfache Schadensersatz aus § 280 I BGB ersetzt nur, was nicht schon durch die spezielleren Regelungen für Schadensersatz statt der Leistung und Verzögerungsschaden abgedeckt ist (Reg.- Begr., S. 307).]

IV. Anspruch des V gegen K auf Aufwendungsersatz aus § 304 BGB

V könnte gegen K ein Anspruch auf Zahlung von Aufwendungsersatz gem. § 304 I BGB zustehen.

1. Gläubigerverzug

Der gem. § 304 BGB erforderliche Gläubigerverzug gem. §§ 293 ff. BGB liegt - wie geprüft - vor.

2. Mehraufwendungen

§ 304 BGB ersetzt nur die Kosten erfolgloser Angebote, d. h. alle Kosten, die der Schuldner gemacht hat, um die Leistung tatsächlich oder wörtlich anzubieten (Staudinger-Löwisch § 304 Rz. 5). Der Ersatzanspruch erstreckt sich dabei auf den objektiv erforderlichen Mehraufwand (RG 45, 302). Aufwendungen sind freiwillige Vermögensopfer, die im Interesse des anderen erbracht werden (Palandt-Grüneberg § 256 Rz.1). Die Beschädigung der Plane geschah unfreiwillig und in niemandes Interesse. Die Zwischenlagerung erfolgte jedoch im Interesse des K, um die Glasvitrine einwandfrei zu erhalten. Dadurch sind Mehrkosten i.H.v. 30,- € entstanden.

V hat gegen K einen Anspruch auf Aufwendungsersatz i.H.v. 30,- € aus § 304 BGB.

[Anm.: Der Anspruch aus § 304 BGB ist im Unterschied zu §§ 280, 286 I 1 BGB verschuldensunabhängig. § 304 BGB beinhaltet überdies einen Anspruch hinsichtlich aller Kosten erfolgloser Angebote wie z. B. zusätzliche Transport- oder Portokosten. Die Kosten für das Angebot, das schließlich zum Erfolg führt, werden nicht ersetzt (Staudinger-Löwisch, BGB, § 304 Rz. 6). Über § 304 BGB hinausgehend haftet der Gläubiger evtl. nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 ff. BGB.]